

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. September 1966

Nummer 146

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2160	8. 9. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Ausführungsvorschriften zum AG-JWG	1824

I.**2160****Ausführungsvorschriften zum AG-JWG**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 9. 1966 —
IV B 2 — 6004.2

Auf Grund des § 52 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i. d. F. v. 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248) ergehen folgende Verwaltungsvorschriften:

Zu § 1 Abs. 1 und 2:

1. Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine besondere Verwaltungseinheit der Kommunalverwaltung. Der Leiter des Jugendamtes soll ausschließlich in dieser Verwaltungseinheit tätig sein.

Die gesetzliche Verpflichtung, ein Jugendamt zu errichten, ist nicht erfüllt, wenn die Verwaltung des Jugendamtes zwar in einem Organisationsplan der Kommunalverwaltung verzeichnet ist, ihre Aufgaben aber durch Kräfte eines anderen Amtes wahrgenommen werden. Die Verwaltung des Jugendamtes ist mit Verwaltungsfachkräften sowie mit sonstigen der Art und dem Umfang der Aufgaben entsprechenden Kräften, die sich ihrer Persönlichkeit nach für eine solche Tätigkeit eignen und mit Fachkräften der Sozialarbeit oder sozialpädagogischen Fachkräften angemessen zu besetzen.

2. Das Jugendamt ist errichtet, wenn sowohl der Jugendwohlfahrtausschuß gebildet als auch die Verwaltung des Jugendamtes eingerichtet ist. Der Jugendwohlfahrtausschuß ist gebildet, wenn die gewählten Mitglieder ihr Amt angenommen haben und die sonstigen Mitglieder bestellt sind. Die Verwaltung des Jugendamtes ist eingerichtet, wenn Personal und sächliche Mittel zur Erledigung der Verwaltung des Jugendamtes obliegenden Aufgaben bereitstehen.

Zu § 1 Abs. 4:

3. Die Satzung für das Jugendamt ist unverzüglich zu erlassen. Der Erlaß der Satzung gehört aber nicht zu den Voraussetzungen für die Errichtung des Jugendamtes.

Die Satzung soll unter Berücksichtigung der Bestimmungen des JWG und des AG-JWG die organisatorischen Besonderheiten des Jugendamtes regeln. Sie soll nicht die gesetzlichen Bestimmungen über das Jugendamt wiederholen, sondern Vorschriften über die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Jugendamt und den übrigen Ämtern der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes sowie zwischen dem Jugendwohlfahrtausschuß und der Verwaltung des Jugendamtes enthalten.

Die Satzung soll unter anderem auch die Bildung des Jugendwohlfahrtausschusses regeln. Bei der Regelung des Umfangs des Beschlüssechts des Jugendwohlfahrtausschusses ist § 15 JWG unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten der Kommunalverwaltung und der kommunalen Finanzkraft sowie der Erfordernisse der Kommunalpolitik zu beachten. Es ist nicht zulässig, durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Vertretungskörperschaft die Entscheidungsbefugnis des Jugendwohlfahrtausschusses so einzusengen, daß dadurch das Beschlüssecht des Jugendwohlfahrtausschusses in seinem Wesensgehalt beeinträchtigt wird.

Zu § 2 Abs. 1:

4. Mit Rücksicht auf den $\frac{2}{3}$ -Anteil der freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und der Jugendverbände (im folgenden "Verbände" genannt), ist es zweckmäßig, für die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendwohlfahrtausschusses eine durch 5 teilbare Zahl zu wählen. Wird eine andere Zahl zugrundegelegt, so darf dadurch der Anteil der Verbände nicht gekürzt werden.
5. Das zahlenmäßige Verhältnis der Ausschußmitglieder, die der Vertretungskörperschaft angehören, zu den

übrigen Ausschußmitgliedern bestimmt die Vertretungskörperschaft unter Beachtung des $\frac{2}{3}$ -Anteils der Verbände. Die Vorschriften des § 42 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) v. 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) und des § 32 Abs. 4 Satz 2 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrO) v. 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 208) enthalten keine zwingende Regelung des Verhältnisses.

Zu § 2 Abs. 2:

6. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Jugendwohlfahrtausschuß hängt von der Annahme der Wahl ab.
7. Dem Jugendwohlfahrtausschuß des Kreisjugendamtes können auch Bürger angehören, die in dem Bezirk einer kreisangehöriger Gemeinde oder eines Amtes mit eigenem Jugendamt wohnen.
8. Es ist nicht zulässig, ein Mitglied des Jugendwohlfahrtausschusses durch Beschuß der Vertretungskörperschaft während der Wahlperiode abzuberufen.
9. Wählbar zur Vertretungskörperschaft ist, wer nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes der Vertretung angehören kann.
10. Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendwohlfahrtausschusses werden von der Vertretungskörperschaft nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 1 Abs. 3 AG-JWG i. Verb. mit § 35 Abs. 2 Satz 5 GO und § 27 Abs. 3 LKrO). Das gilt auch für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden Verbände zu wählen sind. Die Wahl der auf die einzelnen Gruppen (Vertretungskörperschaft, Jugendverbände, freie Vereinigungen der Jugendwohlfahrt) entfallenden stimmberechtigten Mitglieder ist grundsätzlich für jede Gruppe getrennt in einem besonderen Wahlgang vorzunehmen. Das gilt nicht, wenn und soweit sich die Vertretungskörperschaft auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt hat.

Zu § 2 Abs. 4:

11. Das Recht, stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreter vorzuschlagen, steht jedem Verband zu, der sich innerhalb der demokratischen Grundordnung wirksam den Aufgaben der Jugendwohlfahrt widmet. Das Vorschlagsrecht wird ausgeübt durch die höchste im Bezirk des Jugendamtes wirkende Organisationseinheit des Verbandes. Die Verwaltung des Jugendamtes hat in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß alle in Betracht kommenden Verbände von ihrem Vorschlagsrecht Kenntnis erhalten. Es ist unzulässig, einzelne Verbände dabei zu übergehen.

Die vorgeschlagenen Personen müssen nicht Mitglieder der vorschlagsberechtigten Verbände sein.

Je ein gemeinsamer Vorschlag der freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und der Jugendverbände ist anzustreben. Kommt ein gemeinsamer Vorschlag aller Verbände der jeweiligen Gruppe nicht zustande, so sind alle Vorschläge der einzelnen Gruppen in das Wahlverfahren einzubeziehen. Wird eine geringere als die doppelte Zahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter vorgeschlagen, oder wird kein Vorschlag eingereicht, so kann die Vertretungskörperschaft über die Verwaltung des Jugendamtes aus dem Kreise der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Verbände Vorschläge zur Ergänzung einholen.

Zu § 2 Abs. 5:

12. Für das Verfahren bei der Wahl des Vorsitzenden des Jugendwohlfahrtausschusses und seines Stellvertreters gelten die Bestimmungen des § 35 GO oder des § 27 LKrO (§ 1 Abs. 3 AG-JWG).

Zu § 3 Abs. 1:

13. Zum beratenden Mitglied des Jugendwohlfahrtausschusses kann auch bestellt werden, wer nicht zur Vertretungskörperschaft wählbar ist.
14. Die Bestellung eines Arztes des Gesundheitsamtes für den Jugendwohlfahrtausschuß des Jugendamtes

einer kreisangehörigen Gemeinde oder eines Amtes richtet sich nach § 8 Abs. 3 Satz 2 AG-JWG.

15. Die unter Nr. 4 und 5 genannten Stellen werden von der Verwaltung des Jugendamtes um Bestellung der beratenden Mitglieder gebeten.
16. Gehört der Bezirk eines Jugendamtes verschiedenen Landgerichtsbezirken an, so ist für die Bestellung des Vormundschaftsrichters oder des Jugendrichters der Präsident des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk die Verwaltung des Jugendamtes ihren Sitz hat.
17. Liegt bei einem beratenden Mitglied die Voraussetzung, die zum Erwerb der Mitgliedschaft im Jugendwohlfahrtsausschuß geführt hat, nicht mehr vor, so endet die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzung entfallen ist. An seine Stelle tritt in den Fällen der Nr. 1 und 2 der Nachfolger im Amt. In den Fällen der Nr. 3 bis 5 ist ein neues Mitglied zu bestellen.

Zu § 3 Abs. 3:

18. Diese Bestimmung bietet die Möglichkeit, Lehrer, Erzieher, Berufsberater, Jugendarbeitsvermittler, Vertreterinnen der weiblichen Kriminalpolizei usw. als ständige beratende Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 1 AG-JWG in den Jugendwohlfahrtsausschuß zu berufen. Um einer die Arbeit hemmenden Ausweitung des Ausschusses vorzubeugen, sollte eine Bestimmung über die Hinzuziehung der in Abs. 3 genannten Personen nur dann in die Satzung aufgenommen werden, wenn dafür ein Bedürfnis besteht. Von der Möglichkeit, die in Abs. 3 genannten Personen als Sachverständige zur Begutachtung oder Beratung im Einzelfalle zuzuziehen, sollte weitgehend Gebrauch gemacht werden.

Zu § 4:

19. Die in dieser Vorschrift genannten Personen sind nicht Mitglieder des Jugendwohlfahrtsausschusses.

Zu § 5 Abs. 1:

20. Gemäß Satz 3 gelten die Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts über die Sitzungen der Ausschüsse der Vertretungskörperschaft für das Verfahren des Jugendwohlfahrtsausschusses. Infolgedessen sind gemäß § 42 Abs. 1 Satz 4 GO oder § 32 Abs. 3 Satz 4 LKrO die Sitzungen in der Regel nicht öffentlich, können aber jeweils auf Grund eines Beschlusses des Jugendwohlfahrtsausschusses öffentlich stattfinden. Die Sitzungen in Angelegenheiten der Jugendfürsorge sind in jedem Fall nicht öffentlich.
21. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister zusammen mit einem Ratsmitglied oder der Landrat zusammen mit einem Kreisausschußmitglied eine selbständige Entscheidung treffen (§ 43 Abs. 1 Satz 3 ff. GO oder § 34 Abs. 3 Satz 2 ff. LKrO). Es ist zu empfehlen, daß in einem Dringlichkeitsfalle auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt der Bürgermeister oder Landrat ein Rats- oder Kreisausschußmitglied zuzieht, das zugleich dem Jugendwohlfahrtsausschuß angehört, möglichst den Vorsitzenden des Ausschusses.

Zu § 5 Abs. 2:

22. Ist eine Angelegenheit zurückgestellt worden, weil der Jugendwohlfahrtsausschuß nicht beschlußfähig war, und wird der Jugendwohlfahrtsausschuß zur Beratung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so gilt § 34 Abs. 2 GO bzw. § 26 Abs. 2 LKrO.

Zu § 6:

23. Die Bildung von Unterausschüssen kommt nur in Betracht, wenn ein Bedürfnis besteht, einzelne Aufgaben zu beraten und wenn die Satzung die Bildung eines Unterausschusses vorsieht. Unterausschüsse dürfen nur für die Beratung einzelner Aufgaben, nicht für die Bearbeitung ganzer Aufgabenzweige oder Sachgebiete gebildet werden.

Zu § 7:

24. Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 GO können Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer von der Geschäftsordnung bestimmten Frist weder vom Bürgermeister noch von einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses Einspruch eingelegt worden ist. Diese Bestimmung findet auf die Beschlüsse des Jugendwohlfahrtsausschusses keine Anwendung, weil sie mit den bundesrechtlich geregelten Zuständigkeiten des Jugendwohlfahrtsausschusses, wie sie in § 15 Satz 2 JWG festgelegt sind, nicht im Einklang stände.

Zu § 8 Abs. 1:

25. Der Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde oder eines Amtes auf Zulassung eines Jugendamtes ist dem Arbeits- und Sozialminister über den Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde und den Regierungspräsidenten vorzulegen. Dem Antrag ist die Stellungnahme des Landkreises (§ 8 Abs. 2 AG-JWG) beizufügen. Vor der Weiterleitung des Antrages ist vom Regierungspräsidenten die Stellungnahme des Landesjugendamtes einzuholen und dem Antrag beizufügen.
26. Das Jugendamt eines Landkreises (Kreisjugendamt) ist für sämtliche Aufgaben der Jugendhilfe nur in dem Teil des Kreises zuständig, der nicht von Jugendämtern der kreisangehörigen Gemeinden oder der Ämter betreut wird. Darüber hinaus hat das Kreisjugendamt auch mit den Jugendämtern der kreisangehörigen Gemeinden oder Ämtern zusammenzuarbeiten.

Die Übertragung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe auf Gemeinden oder Gemeindeverbände ohne eigenes Jugendamt ist nicht zulässig, da für die Durchführung dieser Aufgaben nach den Bestimmungen des JWG das Jugendamt allein verantwortlich ist. Die Möglichkeit der Gemeinden oder Gemeindeverbände ohne eigenes Jugendamt, sich an der finanziellen Förderung von Einrichtungen oder Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 JWG zu beteiligen, oder im Einzelfall mit Zustimmung des Jugendamtes eine solche Einrichtung zu schaffen, wird dadurch nicht berührt.

27. Die Erläuterungen unter Nr. 25 sind entsprechend anzuwenden auf die Errichtung eines gemeinsamen Jugendamtes durch benachbarte kreisfreie Städte und Landkreise sowie auf die Errichtung mehrerer Jugendämter in einer Gemeinde (§ 12 Abs. 3 JWG).
28. Benachbarte kreisfreie Städte und Landkreise können erst dann ein gemeinsames Jugendamt errichten, wenn nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit v. 26. April 1961 (GV. NW. S. 190) ein Zweckverband gebildet oder eine öffentlich rechtliche Vereinbarung geschlossen worden ist. Eine Abschrift der genehmigten Verbandssatzung oder der Vereinbarung ist dem Antrag auf Errichtung eines gemeinsamen Jugendamtes beizufügen.
29. Soll ein Jugendamt einer kreisangehörigen Gemeinde oder eines kreisangehörigen Gemeindeverbandes oder ein von benachbarten kreisfreien Städten oder Landkreisen errichtetes gemeinsames Jugendamt aufgelöst werden, dann ist das mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Auflösung dem Arbeits- und Sozialminister über den Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde und den Regierungspräsidenten unter Vorlage der beglaubigten Niederschrift über den Beschuß der Vertretungskörperschaft bzw. des Zweckverbandes anzusegnen. Eine Durchschrift der Mitteilung ist dem Landesjugendamt unmittelbar zuzuleiten.

Zu §§ 9 bis 14:

30. Viele Vorschriften über das Jugendamt finden ihre Parallele in den Bestimmungen über das Landesjugendamt. Deshalb sind auch die Erläuterungen dieses RdErl. entsprechend anwendbar, insbesondere die Nr. 1 und 2 auf die Errichtung des Landesjugend-

amtes, die Nr. 3 auf den Erlaß der Satzung für das Landesjugendamt, die Nr. 6 auf den Erwerb der Mitgliedschaft im Landesjugendwohlfahrtsausschuß, die Nr. 8 auf das Ausscheiden eines Ausschußmitgliedes, die Nr. 13, 14, 15 und 17 auf die Bestellung und das Ausscheiden der beratenden Mitglieder, die Nr. 18 auf die Bestimmungen zusätzlicher beratender Mitglieder, die Nr. 20 und 22 auf das Verfahren des Landesjugendwohlfahrtsausschusses und die Nr. 23 auf die Bildung von Unterausschüssen des Landesjugendwohlfahrtsausschusses. Für das Vorschlagsrecht der Verbände gilt Nr. 11 dieser Erläuterungen mit Ausnahme des letzten Satzes entsprechend. Die Vorschläge sind über den Landschaftsverband vorzulegen.

Zu § 11 Abs. 3:

31. Mitglieder von Jugendwohlfahrtsausschüssen im Bezirk des Landschaftsverbandes (Abs. 3 Nr. 2) sind sowohl die stimmberechtigten als auch die beratenden Mitglieder dieser Ausschüsse.

Zu § 21 Abs. 1:

32. Abs. 1 regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 9 JWG. Die Grundsätze, nach denen die öffentliche Anerkennung auszusprechen ist, sind bis zum Erlaß der in § 9 Abs. 2 JWG vorgesehenen Rechtsverordnung der Bundesregierung unmittelbar aus § 9 Abs. 1 JWG zu entnehmen.
33. Als Sitz des Trägers der freien Jugendhilfe gilt, sofern in seiner Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird. Die Zuständigkeit des Jugendamtes oder Landesjugendamtes ist nur dann gegeben, wenn der Träger der freien Jugendhilfe im Bereich dieses Jugendamtes oder Landesjugendamtes auch vorwiegend tätig ist. Ist der Träger der freien Jugendhilfe vorwiegend außerhalb des Bezirks des Jugendamtes bzw. Landesjugendamtes tätig, dann ist die Zuständigkeit des Landesjugendamtes bzw. des Arbeits- und Sozialministers gegeben. Die Zuständigkeit des Arbeits- und Sozialministers ist auch dann gegeben, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk eines Jugendamtes hat, seine Tätigkeit aber vorwiegend nur im Bezirk eines anderen Jugendamtes ausübt. Das gleiche gilt nach Nr. 3 auch für die Fälle, in denen der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen hat.
34. Die der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen angehörenden Spitzenverbände werden durch den Arbeits- und Sozialminister anerkannt. Der Arbeitsgemeinschaft gehören zur Zeit folgende Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege an:
Diözesan-Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Caritasverband für das Bistum Essen,
Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V., Caritasverband für die Diözese Münster e.V., Caritasverband für das Erzbistum Paderborn, Innere Mission und Hilfswerk der Ev. Kirche im Rhld., Landesverband der Inneren Mission der Ev. Kirche von Westfalen e.V., Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Nordrhein e.V., Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Westf.-Lippe e.V., Arbeiterwohlfahrt — Bezirk Mittelrhein — e.V., Arbeiterwohlfahrt — Bezirk Niederrhein — e.V., Arbeiterwohlfahrt — Bezirk östl. Westfalen — e.V., Arbeiterwohlfahrt — Bezirk westl. Westfalen — e.V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Landesverband der jüdischen Kultusgemeinden von Nordrhein, Körperschaft des öffentlichen Rechts,

Landesverband der jüdischen Kultusgemeinden von Westfalen, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Zu § 21 Abs. 2:

35. Von der Möglichkeit, die öffentliche Anerkennung eines Trägers der freien Jugendhilfe auf die ihm als Mitglied angehörenden Orts- und Bezirks-Verbände auszudehnen, soll nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, daß auch bei den angeschlossenen örtlichen Trägern die Voraussetzungen für die öffentliche Anerkennung vorliegen.
Beantragt der Träger der freien Jugendhilfe die Ausdehnung der Anerkennung auf die ihm als Mitglied angehörenden Orts-, Bezirks- oder Landesverbände, so hat er diese in seinem Antrag im einzelnen zu bezeichnen.
36. Die öffentliche Anerkennung eines Trägers der freien Jugendhilfe erstreckt sich bei Ausdehnung der Anerkennung nur auf die Orts-, Bezirks- und Landesverbände, die dem Träger der freien Jugendhilfe zur Zeit der öffentlichen Anerkennung als Mitglied angehört haben.

Die öffentliche Anerkennung kann auf Antrag des Trägers der freien Jugendhilfe auch auf später aufgenommene Orts-, Bezirks- und Landesverbände ausgedehnt werden. Bestimmt die Anerkennungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Eingang des Antrages etwas anderes, dann gilt die Anerkennung auch für die neu aufgenommenen Orts-, Bezirks- oder Landesverbände.

37. Die öffentliche Anerkennung eines Trägers der freien Jugendhilfe ist in dem jeweils für die Anerkennungsbehörde maßgebenden amtlichen Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Die öffentliche Anerkennung nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AG-JWG ist im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, ob und ggf. auf welche Orts-, Bezirks- und Landesverbände sich die öffentliche Anerkennung erstreckt. Das gleiche gilt für die nachträgliche Anerkennung eines Orts-, Bezirks- oder Landesverbands nach Nr. 36 Satz 3 dieser Erläuterungen.

Zu § 21 Abs. 3:

38. Die öffentliche Anerkennung kann nur von der Behörde widerrufen werden, die die Anerkennung ausgesprochen hat. Der Widerspruch ist in derselben Weise öffentlich bekanntzumachen wie die öffentliche Anerkennung.

Zu § 22:

39. Die Pflegeerlaubnis soll den Hinweis enthalten, daß sie nur für das in ihr bezeichnete Kind und die in ihr bezeichneten Pflegeeltern und Räume gilt. Sie soll ferner einen Hinweis auf die Anzeigepflicht nach § 32 JWG und § 26 AG-JWG enthalten.

Zu § 23 Abs. 1:

40. Bei der Prüfung der Frage, ob die Pflegeperson über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt bzw. die Gewähr dafür bietet, daß das sittliche Wohl des Kindes nicht gefährdet ist (Nr. 1 und 3), wird in der Regel auch die Einholung eines Strafregisterauszuges erforderlich sein. Das gleiche gilt für die in der Wohnung der Pflegeperson lebenden Personen, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
41. Eine Vorstrafe der Pflegeperson oder der in ihrer Wohnung lebenden Personen schließt nicht in jedem Fall die Erteilung der Pflegeerlaubnis aus. Straftaten, die keine schwerwiegenden charakterlichen Mängel erkennen lassen, können z. B. die Versagung der Pflegeerlaubnis nicht rechtfertigen.
42. Bei der Prüfung der Frage, ob die Pflegeperson im Sinne der Nr. 2 die Gewähr dafür bietet, daß die religiöse Erziehung des Pflegekindes im Einklang mit der von den Personensorgeberechtigten bestimmten

Grundrichtung der Erziehung durchgeführt wird, ist zunächst darauf zu achten, daß die Pflegeperson der selben Kirche oder Religionsgesellschaft angehört wie das Pflegekind. Das Pflegekind kann auch einer Pflegeperson anvertraut werden, die nicht derselben Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, wie das Pflegekind, wenn gewährleistet ist, daß sie fähig und bereit ist, auf das Pflegekind im Sinne der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung einzuwirken.

43. Der Nachweis, daß die Pflegeperson und die in ihrer Wohnung lebenden Personen im Sinne der Nr. 5 frei von ansteckenden, das Wohl des Kindes gefährdenden Krankheiten sind, ist durch Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes oder einer ärztlichen Bescheinigung zu führen.

Zu § 23 Abs. 2:

44. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis an eine alleinstehende Person oder an Personen, deren Altersunterschied zum Pflegekind nicht dem Eltern-Kind-Verhältnis entspricht, setzt in der Regel das Vorliegen besonderer Gründe voraus, wie z. B. verwandschaftliche Beziehungen zum Pflegekind.

Zu § 23 Abs. 3:

45. Bei Erteilung der Pflegeerlaubnis hat das Jugendamt auch das Wohl der in der Familie lebenden eigenen Kinder der Pflegeperson zu berücksichtigen. Für mehr als drei Pflegekinder darf die Pflegeerlaubnis nur ausnahmsweise erteilt werden, z. B. dann, wenn Geschwister in einer Pflegestelle untergebracht werden sollen.

Zu § 24 Abs. 2:

46. Auflagen, Anordnungen oder Aufsichtsmaßnahmen des Jugendamtes, die im Interesse des Pflegekindes nicht notwendig sind, sollten unterbleiben. Bei Nichtbeachtung von Auflagen, Anordnungen oder Aufsichtsmaßnahmen des Jugendamtes ist der Widerruf der Pflegeerlaubnis nur dann zulässig, wenn dadurch das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Pflegekindes gefährdet wird.

Zu § 25 Abs. 1:

47. Für die Pflegekinderaufsicht ist die Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen durch das Jugendamt und die in der Pflegeaufsicht tätigen Kräfte der freien Jugendhilfe von entscheidender Bedeutung. Die Pflegepersonen sind als Mitarbeiter in der Jugendhilfe anzusehen und haben als solche Anspruch auf eine fortlaufende sachgerechte Beratung und ausreichende Unterstützung in allen Fragen, die mit der Pflege, Erziehung und Betreuung des Pflegekindes verbunden sind. Hierzu gehört insbesondere auch die Gewährung eines ausreichenden Pflegegeldes. Im übrigen wird auf den RdErl. v. 4. 2. 1966 — MBl. NW. S. 542 / SMBL. NW. 2160 — verwiesen.

Zu § 25 Abs. 2:

48. Die Anordnungen des Jugendamtes haben sich auf das im Interesse des Pflegekindes Notwendige zu beschränken, wie z. B. auf die Anordnung, das Kind beim Gesundheitsamt oder der Berufsberatung vorzustellen.

Zu § 25 Abs. 3:

49. Die Beamten oder Angestellten sowie die Beauftragten des Jugendamtes haben nicht das Recht, sich unmittelbar gewaltsam Zutritt zur Pflegestelle zu verschaffen. Sie haben sich vielmehr der nach dem Gesetz über die Ausübung und Grenzen unmittelbaren Zwanges vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 260) dafür zuständigen Organe zu bedienen. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß nach dem Grundgesetz Beschränkungen des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung nur zum Schutz für gefährdete Jugendliche zulässig sind.

50. Die grundlose Weigerung der Pflegeperson, den Beamten oder Angestellten sowie den Beauftragten

des Jugendamtes Zutritt zu dem Kind und den Räumen, die zu seinem Aufenthalt dienen, zu gestatten, kann zum Widerruf der Pflegeerlaubnis nach § 24 Abs. 2 AG-JWG führen.

Zu § 25 Abs. 4:

51. Beamte und Angestellte des Jugendamtes haben ihren Dienstausweis bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Beauftragten des Jugendamtes, d. h., die Mitarbeiter der nach § 18 JWG mit der Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften beauftragten freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt oder die nach dieser Vorschrift beauftragten Einzelpersonen haben einen besonderen, vom Jugendamt ausgestellten Ausweis bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Der Ausweis muß den an einen Dienstausweis zu stellenden Anforderungen entsprechen und erkennen lassen, auf Grund welcher gesetzlicher Bestimmungen der Beauftragte für das Jugendamt tätig wird.

Zu § 27 Abs. 2:

52. § 31 Abs. 3 Satz 2 JWG, wonach uneheliche Kinder, die sich bei der Mutter befinden, von der Beaufsichtigung widerruflich befreit werden sollen, wenn das Wohl des Kindes gesichert ist, wird durch Absatz 2 nicht berührt.
53. Die Befreiung von der Aufsicht ist für jedes Kind gesondert zu erteilen. Die Voraussetzungen des Satzes 2 müssen bei jedem einzelnen Kind erfüllt sein.

Zu § 28:

54. Vor Erteilung der Eignungserklärung hat das Jugendamt die Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes einzuholen. Bei der Überwachung der Pflegestelle gemäß Absatz 3 ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt in angemessener Weise zu beteiligen. Auf § 42 des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird hingewiesen.

Zu § 29 Abs. 1:

55. Die Übernahme der Pflegekinderaufsicht durch eine Vereinigung, die der Jugendwohlfahrt dient und die durch das Landesjugendamt für geeignet erklärt ist, befreit das Jugendamt von der Erteilung der Pflegeerlaubnis und der laufenden Beaufsichtigung des Pflegekindes. Die Vereinigung hat jedoch dem für die Aufsicht zuständigen Jugendamt jeweils vor der Übernahme der Aufsicht unter Angabe der Pflegestelle und Bezeichnung der Pflegeperson mitzuteilen, für welches Pflegekind sie die Aufsicht durchführt. Aus der Mitteilung muß auch hervorgehen, daß die Vereinigung die Pflegestelle an Ort und Stelle überprüft hat und daß die Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 23 AG-JWG gegeben sind.

56. Auf Grund der Mitteilung hat das Jugendamt in der Regel einen Strafregisterauszug über die Pflegeperson und die in ihrer Wohnung lebenden Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, einzuholen.

57. Die Pflegepersonen sind auch bei der Übernahme der Pflegekinderaufsicht durch eine Vereinigung verpflichtet, die Aufnahme des Pflegekindes sowie seine Abgabe, den Wohnungswchsel sowie den Tod des Kindes dem zuständigen Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung kann nach § 88 Abs. 1 Nr. 2 JWG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Pflegepersonen sind ferner verpflichtet, den Beamten und Angestellten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Pflegestelle und das Kind zu erteilen, sowie den Zutritt zu dem Kind und den Räumen, die zu seinem Aufenthalt dienen, zu gestatten.

58. Das Jugendamt hat die ihm von der Vereinigung benannte Pflegestelle grundsätzlich nicht noch einmal zu überprüfen. Ist ihm aber bekannt, daß die

Pflegestelle nicht geeignet ist oder erhält es erst später Kenntnis von Tatsachen, die die Eignung der Pflegestelle ausschließen, so hat es diese der Vereinigung und dem Landesjugendamt unverzüglich mitzuteilen. Bei Gefahr im Verzuge kann es das Pflegekind nach § 33 JWG aus der Pflegestelle herausnehmen und vorläufig anderweitig unterbringen.

59. Das Landesjugendamt hat, wenn ihm die Nichteignung der Pflegestelle durch das Jugendamt mitgeteilt wird, die Stellungnahme der Vereinigung einzuholen und ggf. die Pflegestelle selbst zu überprüfen. Stellen sich die Einwendungen des Jugendamtes als berechtigt heraus und ist die Vereinigung nicht bereit, das Pflegekind anderweitig unterzubringen, dann ist die Eignungserklärung nach § 29 Abs. 3 AG-JWG zu widerrufen.

Zu § 29 Abs. 2:

60. In dem schriftlichen Antrag müssen die Voraussetzungen für die Eignungserklärung nachgewiesen werden. Hierzu gehört auch die Angabe der Rechtsform der Vereinigung sowie die Bezeichnung derjenigen Personen, die mit der Aufsicht betraut werden sollen. Der Antrag muß auch den Nachweis enthalten, daß diese Personen als Sozialarbeiter staatlich anerkannt sind oder über eine entsprechende Eignung verfügen.
61. Das Landesjugendamt hat die Vereinigungen, die von ihm für geeignet erklärt worden sind, den Jugendämtern seines Bezirks sowie den zuständigen Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege bekanntzugeben.

Zu § 30:

62. Es handelt sich hier nicht um eine generelle Erweiterung des Pflegekindschutzes. Das Jugendamt ist lediglich befugt, die Inpflegnahme oder das Verbleiben solcher Minderjähriger im Einzelfall zu untersagen und die Durchführung seiner Anordnung zu überwachen. Die Erteilung einer Pflegeerlaubnis und die Durchführung der Pflegekinderaufsicht ist nicht zulässig.

Zu § 31 Abs. 1:

63. Das Jugendamt ist befugt, einen Minderjährigen auch dann vorübergehend in Obhut zu nehmen, wenn der Personensorgeberechtigte die drohende oder bereits eingetretene Verwahrlosung des Minderjährigen zwar unverzüglich beseitigen könnte, von dieser Möglichkeit aber keinen Gebrauch macht, weil er der Verwahrlosung untätig gegenübersteht oder die Verwahrlosung selbst verursacht hat.

Zu § 31 Abs. 2:

64. Der Minderjährige ist den Personensorgeberechtigten auch dann nicht zuzuführen, wenn die Zuführung zwar grundsätzlich möglich wäre, der Minderjährige aber dadurch erneut der Verwahrlosung ausgesetzt werden würde. Den Personensorgeberechtigten ist aber auch in diesen Fällen der Aufenthalt des Minderjährigen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, mitzuteilen.

Zu §§ 32, 33:

65. Es wird auf den RdErl. v. 5. 6. 1964 — SMBI. NW. 2160 — verwiesen.

Zu § 34:

66. Das Jugendamt hat den Antrag nicht nur entgegenzunehmen, sondern die Personensorgeberechtigten über die Bedeutung und die Folgen eines solchen Antrages zu beraten. Hierbei ist insbesondere klarzustellen, ob die Personensorgeberechtigten die Aufhebung der Freiwilligen Erziehungshilfe oder nur die Beurlaubung innerhalb der Freiwilligen Erziehungshilfe oder nur die Verlegung des Minderjährigen in ein anderes Heim oder in eine andere Familie wünschen. Das Jugendamt leitet den Antrag unverzüglich mit einer kurzen Stellungnahme an das Landes-

jugendamt weiter. Im übrigen wird auf den RdErl. v. 10. 4. 1964 — SMBI. NW. 2160 — verwiesen.

Zu § 35 Abs. 2:

67. Der Antrag auf Ausübung des Widerrufs ist vom Landesjugendamt bei dem Vormundschaftsgericht zu stellen, das die Fürsorgeerziehung angeordnet hat. Der Antrag muß die Tatsachen und Umstände bezeichnen, die die erneute Verwahrlosung des Minderjährigen daran oder den Eintritt erneuter Verwahrlosung befürchten lassen.

Zu § 36:

68. Der Umfang des Aufsichts- und Erziehungsrechts des Landesjugendamtes wird durch den Erziehungszweck bestimmt. Das Landesjugendamt ist insbesondere befugt, den Umgang des Minderjährigen und seinen Postverkehr zu regeln und zu beaufsichtigen und von der Strafbefugnis im Rahmen der geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften Gebrauch zu machen. Erziehungsrechte, die durch die Freiwillige Erziehungshilfe oder die Fürsorgeerziehung nicht berührt werden, wie z. B. die Einwilligungserklärung zu einer Operation oder die Zustimmung zu einer Entmündigungs- oder Volljährigkeitserklärung, oder das Recht, Strafantrag zu stellen, verbleiben bei den Personensorgeberechtigten.

69. Das Aufsichts- und Erziehungsrecht des Landesjugendamtes verleiht ihm das Recht, vor wichtigen Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts gehörig zu werden (z. B. Volljährigkeitserklärung). Vor der Eheschließung eines Minderjährigen innerhalb der Fürsorgeerziehung ist nach § 3 Abs. 2 EheG die Einwilligung des Landesjugendamtes erforderlich.

Zu § 37 Abs. 2:

70. Die vorherige Anhörung der Erziehungsberechtigten ist bei allen für den Fortgang der Erziehung entscheidenden Maßnahmen erforderlich, wie z. B. bei der Berufswahl des Minderjährigen. Sie darf nur dann unterbleiben, wenn die Erziehungsberechtigten zu erkennen gegeben haben, daß sie entweder nicht willens oder nicht in der Lage sind mit dem Landesjugendamt, dem Heim oder der Familie im Interesse des Minderjährigen zusammenzuarbeiten oder wenn ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist. Sie kann ferner unterbleiben, wenn es sich um eilige Maßnahmen handelt, die bis zur Anhörung des Erziehungsberechtigten nicht zurückgestellt werden können. In diesen Fällen sind die Erziehungsberechtigten über das Veranlaßte unverzüglich zu unterrichten.

Zu § 37 Abs. 4:

71. Es handelt sich hier nicht um eine förmliche Anerkennungs- oder Eignungserklärung; die für die Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe oder der Fürsorgeerziehung zuständige Behörde des anderen Landes muß vielmehr durch die Belegung des Heimes oder in einer sonst geeigneten Weise zu erkennen gegeben haben, daß gegen die Inanspruchnahme des Heimes für die Durchführung der Freiwilligen Erziehungshilfe oder der Fürsorgeerziehung keine Bedenken bestehen.

Zu § 37 Abs. 5:

72. Das Landesjugendamt hat im Benehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde dafür zu sorgen, daß die schulpflichtigen Minderjährigen einschließlich der berufsschulpflichtigen Minderjährigen in jedem Fall den erforderlichen Schulunterricht erhalten. Ist die Errichtung von heimeigenen Ersatzschulen nicht möglich oder nicht tunlich, dann haben die Landesjugendämter dafür zu sorgen, daß die Minderjährigen in anderer Weise unterrichtet werden. Die laufenden Kosten für den anderweitigen Schulunterricht sind dem Träger des Heimes auf Antrag vom Landesjugendamt zu erstatten. Die Befugnisse der Schulaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

Zu § 37 Abs. 6:

73. Die Heimleiter, Heimerzieher und Familien sind, da das Landesjugendamt für die Durchführung der öffent-

lichen Erziehung verantwortlich bleibt, verpflichtet, die vom Arbeits- und Sozialminister und den Landesjugendämtern für die Durchführung der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung erlassenen Grundsätze und Richtlinien zu beachten.

Zu § 38 Abs. 1:

74. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und eines geordneten Heimbetriebes empfiehlt es sich, Überprüfungen an Ort und Stelle gemeinsam mit den sonst noch zuständigen Behörden (z. B. Schulaufsichtsbehörde, Gesundheitsamt, Gewerbeaufsicht) durchzuführen. Im übrigen wird auf den RdErl. v. 27. 2. 1963 — MBl. NW. S. 287 / SMBI. NW. 2160 — verwiesen.

Zu § 40:

75. Die Landesjugendämter haben die Richtlinien in jedem Fall nur dem Arbeits- und Sozialminister vorzulegen. Eine ggf. erforderlich werdende Zustimmung des Kultusministers wird vom Arbeits- und Sozialminister eingeholt.

Zu § 42 Abs. 1:

76. Besondere Vorkommnisse, die eine Gefährdung des leiblichen, geistigen und seelischen Wohls der Minderjährigen befürchten lassen, sind insbesondere eine mit Strafe bedrohte Handlung zum Nachteil eines Minderjährigen, bei der das Erziehungs- oder Pflegeverhältnis entweder strafbegründend oder strafverschärfend ist (§§ 170 d, 174, 175 a, 176, 182, 223 b StGB), ein sonstiges Sittlichkeitsdelikt, ein im Heim begangenes Verbrechen gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit, die schwere Verletzung eines Minderjährigen, die mit seiner Unterbringung in Zusammenhang steht oder das Auftreten einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit. Im übrigen wird auf den RdErl. v. 27. 2. 1963 — MBl. NW. S. 287 / SMBI. NW. 2160 — verwiesen.

Zu § 42 Abs. 2:

77. Als zentraler Träger der freien Jugendhilfe können nur solche Organisationen anerkannt werden, die über eine eigene Rechtspersönlichkeit und ausreichendes Vermögen oder einen entsprechenden Versicherungsschutz gegen Regressansprüche verfügen, die überregionale, mindestens jedoch auf der Ebene eines Regierungsbezirks tätig sind und sachlich und personell in der Lage sind, die mit der Heimaufsicht verbundenen Aufgaben wahrzunehmen. Die unter Nr. 34 genannten Spartenverbände der freien Wohlfahrtspflege gelten als zentrale Träger der freien Jugendhilfe.

Zu § 42 Abs. 4:

78. Diese Bestimmung gilt auch in den Fällen, in denen die Befugnis, Einrichtungen eines Trägers der freien Jugendhilfe zu überprüfen, nach § 78 Abs. 6 JWG auf einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe übertragen worden ist, da die Rechte und Pflichten des Landesjugendamtes nach § 78 Abs. 2 JWG nicht übertragbar sind.

Zu § 43 Abs. 4:

79. Das Jugendamt ist nicht befugt, gegen den Willen des Trägers eines Heimes oder einer anderen Einrichtung oder des Leiters einen Minderjährigen aus dem Heim herauszunehmen und anderweitig unterzubringen. Bei Gefahr im Verzuge kann es aber im Wege der Amtshilfe für das Landesjugendamt nach den §§ 78 Abs. 1-33 JWG tätig werden.

Zu § 44 Abs. 1:

80. Schulen sind keine Einrichtungen im Sinne dieser Vorschrift.

Zu § 46 Abs. 1:

81. Zu den Kosten der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung zählen alle Aufwendungen,

die von der Gewährung oder der Anordnung bis zur Beendigung dieser Maßnahmen entstehen, sofern nicht auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Kostenträger zur Übernahme der Aufwendungen verpflichtet ist, wie z. B. der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung bei stationärer Krankenhausbehandlung des Minderjährigen.

82. Zu den Kosten für die Betreuung von Minderjährigen, die aus der Freiwilligen Erziehungshilfe oder der Fürsorgeerziehung entlassen oder aus Erziehungsheimen beurlaubt sind, können nach Maßgabe der Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen des Landes zur Förderung von Maßnahmen der offenen Jugendfürsorge einschließlich der Erziehungsbeistandschaft und der Jugendgerichtshilfe v. 16. 2. 1961 (SMBI. NW. 21632) Landeszuschüsse gewährt werden.

Zu § 47 Abs. 1:

83. Für die Kostenbeitragspflicht der Minderjährigen und ihrer Eltern im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung gelten nach dieser Bestimmung grundsätzlich dieselben Vorschriften, wie für die Kostenbeitragspflicht für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe. Dem Minderjährigen und seinen Eltern ist die Aufbringung der Kosten nach § 85 Abs. 1 JWG immer dann zuzumuten, wenn sie nach den Bestimmungen des § 81 Abs. 2 JWG in Verbindung mit den hier genannten Bestimmungen des BSHG zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet sind. Das wird durch diese Vorschrift nochmals klargestellt. Im übrigen sind bei der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag die erzieherischen Erfordernisse immer zu berücksichtigen.

Die erzieherischen Erfordernisse können bei der Festsetzung des Kostenbeitrages in weit stärkerem Maße berücksichtigt werden, als bei anderen Aufgaben der Jugendhilfe. Es ist auch zulässig, auf den Kostenbeitrag ganz oder zum Teil zu verzichten, wenn dadurch die Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Mitarbeit im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung geweckt oder erhalten wird.

Zu § 48:

84. Für die Vollstreckung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216). Diese Bestimmung gilt für alle Kostenbeiträge, die vom Jugendamt und Landesjugendamt geltend gemacht werden können. Sie gilt nicht für bürgerlich-rechtliche Ansprüche, die nach § 82 JWG i. Verb. mit §§ 90 und 91 BSHG überzuleiten sind.

Zu § 49:

85. Erstattungsfähig sind nur die Aufwendungen, die dem Jugendamt durch die Gewährung des notwendigen Lebensunterhalts einschließlich der erzieherischen Hilfen an einen Minderjährigen entstehen, der außerhalb des Elternhauses in einer Familie, in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung untergebracht ist. Aufwendungen für die Unterbringung von Minderjährigen im Rahmen der allgemeinen Kinder- und Jugenderholung sind nicht erstattungsfähig.

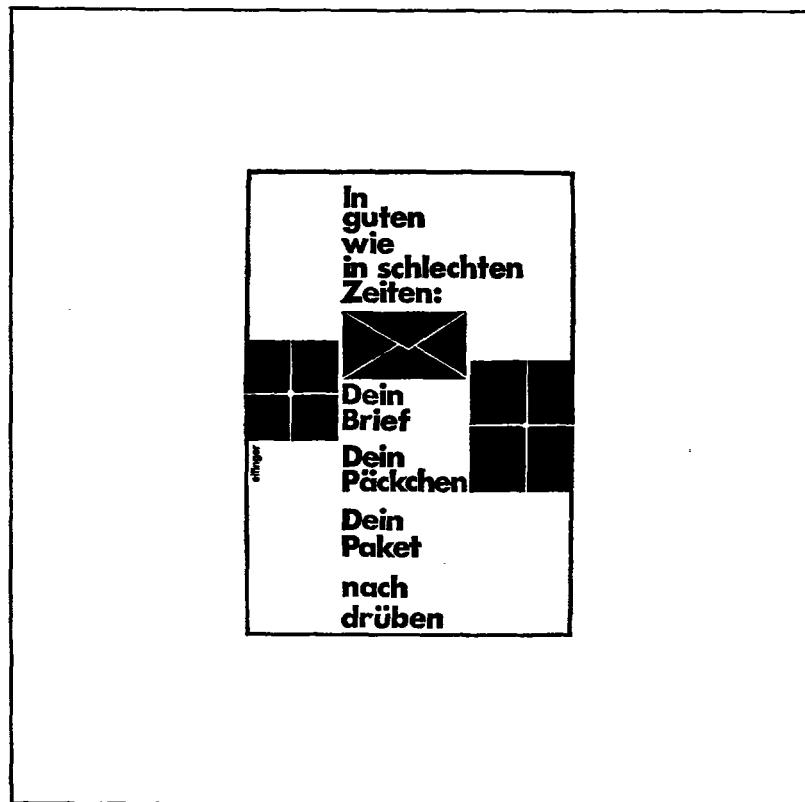
Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung wird der Abschluß von Vereinbarungen, die die Zahlung pauschaler Beträge vorsehen, empfohlen.

An die Landschaftsverbände — Landesjugendämter —,

Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte — Jugendämter —,

kreisangehörigen Ämter und Gemeinden mit eigenem Jugendamt.



Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2 bis 3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Gefragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	}	je Sendung
Schokoladewaren	300 g		
Tabakerzeugnisse	50 g		
5. Verboten: Konserven oder andere Behälter, die bei der Kontrolle nicht leicht geöffnet werden können (bei Pulverkaffee in Dosen Schutzfolie entfernen!), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenk! Keine Handelsware!“ – Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.